

A b s c h r i f t !

Bezirkshauptmannschaft
Wr. Neustadt
Postleitzahl 2700

IX-M-35/2

Wiener Neustadt, am 25. Mai 1970

Betreff: Schwarzföhren auf Parzelle
Nr. 1411/3, KG. Muggendorf,
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1010 W i e n I

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt am 29. Dez. 1971

Für den Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

Gemäß § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968 (NSchG.), LGBI. Nr. 450/1968, werden die auf der Waldparzelle Nr. 1411/3, KG. Muggendorf, befindlichen zwei Schwarzföhren zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales bedarf, ausser bei Gefahr im Verzug, der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt; bei Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirkshauptmannschaft binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat die laufenden Aufwendungen für die Erhaltung des Naturdenkmales zu tragen und jede ihm bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen zwei Wochen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 2 Abs. 1 NSchG. 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Da die gegenständlichen Schwarzföhren dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge verleihen, war die Erklärung dieser Bäume zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit S 15,-- zu vergebühren.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung III/2, Wien,
2. den Herrn Bürgermeister in Muggendorf,
3. das Gendarmeriepostenkommando in Pernitz,
4. den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt II, im Hause,
5. das Bezirksgericht Wr. Neustadt, Grundbuchsabteilung.

Der Bezirkshauptmann:

RS.
der Bezirkshauptmannschaft
Wr. Neustadt

Dr. Gasteiner eh.

F.d.R.d.A.:

Kaiden